

**Ausschussvorlage WVA 20/31 – Teil 2 – öffentlich –**

Stellungnahmen der Anzuhörenden zu

**Gesetzentwurf  
Fraktion der SPD  
Zweites Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung  
– Drucks. [20/5536](#) –**

- |     |   |       |
|-----|---|-------|
| 22. | Prof. Dr. Barbara Klein, Forschungszentrum Future Aging<br>Frankfurt University of Applied Sciences | S. 78 |
| 23. | Deutscher Mieterbund – Landesverband Hessen e. V.   | S. 86 |
| 24. | CBF Darmstadt   | S. 88 |
| 25. | Hessischer Landkreistag   | S. 90 |

Hessischer Landtag  
Ausschuss für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen

**Fachbereich 4 | Faculty 4**  
**Soziale Arbeit und Gesundheit I**  
Health and Social Work  
Gebäude Nr. 2/ Raum Nr. 108  
Prof. Dr. Barbara Klein  
Tel. +49 (0)69 1533-2877  
E-Mail: [Barbara.Klein@Fb4.FRA-UAS.de](mailto:Barbara.Klein@Fb4.FRA-UAS.de)  
Datum: 13. Juni 2021  
[www.frankfurt-university.de](http://www.frankfurt-university.de)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
„Zweites Gesetz zur Änderung der hessischen Bauordnung“  
Drucks. 20/5536  
Stellungnahme Prof. Dr. Barbara Klein  
Sprecherin des interdisziplinären Forschungszentrums FUTURE AGING  
Frankfurt University of Applied Sciences

Sehr geehrte Frau Wissler,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie mir die Gelegenheit für eine Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf geben.

Die vorgesehenen Änderungen des § 54 der Hessischen Bauordnung begrüße ich u.a. aus den im Folgenden dargestellten drei Gründen. Generell ist es sinnvoll, den Anteil barrierefreier Wohnungen deutlich zu erhöhen, um dem soziodemographischen Wandel gerecht zu werden, mehr (Arbeits-)Sicherheit für die betroffenen Personen und das Arbeitsumfeld in der pflegerischen Versorgung zu schaffen und den barrierefreien Anforderungen von robotischen Assistenzsystemen sowie den Platzbedarfen von Hilfsmitteln wie Liftern oder therapeutischen Geräten gerecht zu werden.

Dieses wird im Folgenden näher ausgeführt.

## 1 Heute schon bestehender Mangel an barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungen

### 1.1 Anzahl barrierefreier Wohnungen

Die Datenbasis Gebäudebestand (Diefenbach et al. 2010) analysierte u.a. auch den Bestand barrierefreier Wohnungen. Zentrales Ergebnis war, dass es in „3,2% +/- 0,3% der deutschen Wohngebäude“ barrierefreie oder behindertengerechte Wohnungen gibt, die den DIN-Normen entsprechen und von einer Fachkraft geplant oder geprüft wurden (Diefenbach et al. 2010, S. 107). Der Anteil der Wohnungen, die bereits bei der Errichtung barrierefrei gebaut wurden, beträgt dabei 63%; barrierefreie Umbauten erfolgten in 22% der Wohnungen. Bei 15% wurden die Wohnungen teils barrierefrei errichtet und teils nachträglich umgebaut.

Unter der Annahme, dass sich diese Quote von 3,2% auch im Jahr 2017 nicht wesentlich verändert hat, wären bezogen auf den hessischen Wohnungsbestand (Hessisches Statistisches Landesamt 2018) **96.767** Wohnungen (eigene Berechnung) barrierefrei.

Die Mikrozensus-Zusatzerhebung für das Jahr 2018 befragte 41.378 Haushalte zu ihrer Wohnsituation und erhob dabei Merkmale der Barrierefreiheit (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2019). Die Daten wurden mittels Selbsteinschätzung der Befragten erhoben, so dass „keine exakte Messung der Baunorm“ vorgenommen wurde. Nach dieser Selbsteinschätzung erfüllen 2% der Wohnungen alle abgefragten barrierearmen Kriterien (Diese waren: keine Schwellen oder Bodenunebenheiten (die höher als 2 cm sind); stufenlose Erreichbarkeit der Räume, ausreichende Durchgangsbreite der Wohnungstür, Raumtüren, Flure, ausreichender Bewegungsraum entlang der Küchenzeile, ausreichend Bewegungsraum im Bad/Sanitärbereich, ebenerdiger Einstieg in die Dusche) (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2019)

Bezieht man diesen Anteil von 2% auf den hessischen Wohnungsbestand (Hessisches Statistisches Landesamt 2017) würden **60.480** Wohnungen diesen genannten Anforderungen entsprechen (eigene Berechnung).

Ob diese barrierefreien/barrierearmen Wohnungen rollstuhlgerecht sind, wurde nicht erhoben.

Eine Befragung der hessischen Bürgermeister:innen durch den Hessischen Rundfunk verdeutlicht, das Stadt-Landgefälle in Bezug auf die Verfügbarkeit barrierefreien Wohnraums. 40% der Befragten im dünn besiedelten ländlichen Raum sehen den barrierefreien/altersgerechten Wohnraum als eine Herausforderung, der man sich stellen muss, im ländlichen

Raum mit Verdichtungsansätzen sind es 16%, im verdichteten Raum 18% und im hochverdichteten Raum 6% der Bürgermeister:innen. (von Castell 2020).

**Fazit:**

**In Hessen scheint der Bestand an barrierefreien bzw. barrierearmen Wohnungen zwischen rund 60.000 und 97.000 Wohnungen zu liegen. Dabei ist von einem Stadt-Landgefälle auszugehen.**

### 1.2 Wie viele Personen benötigen eine barrierefreie Wohnung?

Die DIN 18040-2: 2011-9 benennt zum einen das Ziel der Barrierefreiheit zum anderen auch die dafür in Frage kommenden Personengruppen.

Diese DIN-Norm hat das Ziel der „Barrierefreiheit baulicher Anlagen, damit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind [ . . . ] Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Bedürfnisse von Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit, Hörbehinderung (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) oder motorischen Einschränkungen sowie von Personen, die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen. Auch für andere Personengruppen wie z.B. groß- oder kleinwüchsige Personen, Personen mit kognitiven Einschränkungen, ältere Menschen, Kinder sowie Personen mit Kinderwagen oder Gepäck führen einige Anforderungen dieser Norm zu einer Nutzungserleichterung“ (DIN 18040-2:2011-9).

Im Folgenden wird der Bedarf für heute annäherungsweise berechnet:

Es gibt keine Erfassung wie viele Menschen auf einen Rollstuhl angewiesen sind. Das Statistische Bundesamt publiziert in regelmäßigen Abständen detaillierte Daten zu Menschen mit Behinderung, unter anderem wird dort die Art der schwersten Behinderung aufgeführt, die eine Annäherung ermöglicht (Statistisches Bundesamt (Destatis) 2021). In der folgenden Tabelle wurden folgende Arten der schwersten Behinderung ausgewählt, um eine Abschätzung machen zu können. Bei der Auswahl wurde sich an <https://nullbarriere.de/bedarf-barrierefreie-wohnung.htm> orientiert.

Art der schwersten Behinderung	Anzahl
Verlust oder Teilverlust beider Beine	4.851
von drei oder vier Gliedmaßen	1.137
Funktionseinschränkung beider Beine	536.083
Funktionseinschränkung von drei Gliedmaßen	12.072
Funktionseinschränkung beider Arme und beider Beine	79.954
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und der Gliedmaßen	415.755
Querschnittlähmung	16.385
hirnorganische Anfälle (auch mit geistig-seelischen Störungen) mit neurologischen Ausfallserscheinungen am Bewegungsapparat	52.649
Hirnorganisches Psychosyndrom (Hirnleistungsschwäche, organische Wesensveränderung) mit neurologischen Ausfallserscheinungen am Bewegungsapparat	311.101
<b>Gesamt</b>	<b>1.429.987</b>

Tab. 1: Mobilitätseinschränkende Behinderung (Statistisches Bundesamt (Destatis) 2021)

Bezieht man die Anzahl der berechneten Rollstuhlfahrer:innen auf die Gesamtzahl der schwerbehinderten Menschen in Deutschland, so beträgt der Anteil rund 18%.

Folgende Abbildung zeigt zum einen die Anzahl der schwerbehinderten Menschen in Deutschland und in Hessen sowie der oben berechneten Rollstuhlfahrer:innen und deren prozentuale Übertragung (eigene Berechnungen) auf Hessen für das Jahr 2019 (Statistisches Bundesamt (Destatis) 2021).

2019	Deutschland	Hessen
Schwerbehinderte Menschen	7.902.960	608.302
Rollstuhlfahrer:innen	1.429.987	110.068

Tab. 2: Berechnung der Anzahl der Rollstuhlfahrer:innen in Deutschland und Hessen (Statistisches Bundesamt (Destatis) 2021)

Beide Berechnungen zeigen, dass der Anteil nur der Rollstuhlfahrer:innen deutlich über den berechneten zur Verfügung stehenden barrierefreien Wohnungen liegt. Es fehlen damit **heute zwischen 13.301 und 49.588 rollstuhlgerechte Wohnungen** in Hessen.

Zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen gibt es eine erste Repräsentativbefragung zur Teilhabe, bei der 15.984 Personen mit Beeinträchtigungen und Behinderung sowie 6.059 ohne Beeinträchtigung befragt wurden. (Harand, J. et al. 2020, S. 31). Diese Studie zeigt, dass „3 Prozent aller in Privathaushalten lebenden Menschen mit Beeinträchtigungen an[geben], in der eigenen Wohnung oder im eigenen Haus gebe es Barrieren, die es erschwerten, mit der eigenen Beeinträchtigung darin zu leben (sich also frei zu bewegen, die Toilette zu nutzen oder sich in den Räumlichkeiten zu orientieren).“ Hier fehlen Türöffner, automatische Türen oder Lichtsignale für die Tür; Rampen; Handgriffe oder Geländer zum Festhalten außerhalb des Badezimmers und höhenverstellbare Betten (Harand, J. et al. 2020, S. 43).

Bei den beeinträchtigten Menschen mit selbsteingeschätzter Behinderung in Privathaushalten sind es 13%, die Barrieren in der eigenen Wohnung erleben. Vorrangig fehlen stufenlose Eingänge (nach Auskunft von 10 Prozent der beeinträchtigten Menschen mit selbsteingeschätzter Behinderung), Aufzüge oder Treppenlifte (9 Prozent) und angepasste Badezimmer (ebenfalls 9 Prozent).“ (Harand, J. et al 2020, S. 43) Die Ergebnisse dieser repräsentativen und vertiefenden qualitativen Befragungen verdeutlichen, dass die Umgebungsgestaltung einen bedeutsamen Einfluss auf die Lebensqualität und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen haben.

In diese oben aufgeführten Berechnungen zur Anzahl der Rollstuhlfahrer:innen sind pflegebedürftige Personen nicht miteinbezogen, auch wenn von einer Schnittmenge ausgegangen werden kann. Von den in der Pflegestatistik (Statistisches Bundesamt 2020) erfassten 4,1 Millionen pflegebedürftigen Menschen leben 3,3 Millionen Menschen zu Hause. In Hessen sind 310.653 Personen pflegebedürftig, von diesen leben wiederum 253.436 zu Hause. Diese pflegebedürftigen Menschen sind nicht alle auf einen Rollstuhl angewiesen, doch Altern und Hochaltrigkeit sind häufig mit Mobilitätseinschränkung verbunden und es ist davon auszugehen, dass das gebräuchliche Hilfsmittel Rollator eingesetzt wird, um weitestgehend selbstständig in der eigenen Wohnung leben zu können.

Nicht alle hochaltrigen Menschen sind pflegebedürftig. In Deutschland leben rund 2,6 Millionen Menschen, die 80 Jahre und älter sind und nicht pflegebedürftig sind (eigene Berechnungen auf Grundlage des Statistischen Bundesamtes<sup>1</sup>). Auch bei diesem Personenkreis ist von altersbedingten Veränderungen der Sinnesorgane, Kognition und Mobilität auszugehen. Eine adäquate Wohnumfeldanpassung erhöht die Sicherheit und kann zu einem möglichst langen selbstständigen Leben in der eigenen Häuslichkeit beitragen.

<sup>1</sup> <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1623487289157&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&code=22421-0001&auswahltext=&werteabruf=Werteabruf#ab-readcrumb>

Die Prognosen gehen von weiteren deutlichen Steigerungen u.a. aufgrund des demografischen Wandels aus (vgl. auch die Stellungnahme zur HBO von Prof. Dr. Caroline Günther).

**Fazit:**

**In Hessen gibt es rund 110.000 Rollstuhlfahrer:innen, dazu kommen die Gruppe der pflegebedürftigen und hochaltrigen Menschen, die krankheits- oder altersbedingt Mobilitätseinschränkungen haben und sich z.B. mit einem Rollator durch die Wohnung bewegen müssen. Der heutige Bestand an barrierefreien Wohnungen in Hessen ist deutlich niedriger als der tatsächliche Bedarf.**

**Grundsätzlich profitieren alle Menschen von barrierefreien / barrierearmen Wohnungen, da davon auszugehen ist, dass es immer wieder Lebensabschnitte mit erhöhtem barrierefreiem Platzbedarf gibt wie z.B. unfallbedingt bei Mobilitätseinschränkungen wie einem gebrochenen Bein oder z.B. bei Kleinkindern.**

**Ausgehend von diesen aufgezeigten Bedarfen ist die vorgeschlagene Änderung des Hessischen Baugesetzes sinnvoll. Ergänzend schließe ich mich dem Vorschlag von Prof. Dr. Günter an, Barrierefreiheit als Standard bei Neubauten von Wohnungen im Geschosswohnungsbau einzuführen (Günter, C.)**

## **2 Berücksichtigung der Platzbedarfe von pflegenden Angehörigen und/oder Pflegefachkräften erforderlich**

Die oben aufgezeigten Bedarfe erhöhen sich nochmals, da bei Pflegebedürftigkeit oder erforderlicher Assistenz bestehende Umbauten / Totalsanierungen im Bestand häufig nicht zu den gewünschten Ergebnissen führen (Eberhardt et al. 2018).

Eine Studie zum Badezimmer des Zentralverbands Sanitär Heizung Klima zeigt „dass private Badezimmer, in denen gepflegt wird, heute viele Anforderungen nicht erfüllen, im Gegenteil sogar Pflegebedürftige und Pflegende gefährden.“ Aufgrund der unzureichenden Gestaltung der Badezimmer erlitten 47% der Pflegekräfte leichte Erkrankungen und 19% hatten gravierende Erkrankungen. Befragt wurden 344 Unternehmen der ambulanten Versorgung (Eberhardt et al. 2018, S. 9). Als Hauptbelastungsquelle werden von der baulichen Seite die mangelnde Bewegungsfreiheit rund um Waschbecken, Toilette und Dusche/Badewanne gesehen (Eberhardt et al. 2018, S. 37).

Für Menschen mit einem 24/7 Assistenzbedarf sind weiterhin ein ausreichend großes Badezimmer als auch eine Nasszelle mit Toilette und Dusche für die Assistenzkraft und

ausreichend Platz für Lifter, Trainingsgeräte etc. sinnvoll (Expertengespräche der Frankfurt UAS im Rahmen des BMBF-Projektes MobilLe (2020).

### **3 Barrierefreiheit und Platzbedarf für innovative technische Systeme, die Unterstützung im Alltag pflegebedürftiger Menschen leisten können.**

Zunehmend gibt es neue innovative Assistenzsysteme, die auf den Markt und auch ins Hilfsmittelverzeichnis Eingang finden. Darunter befinden sich robotische Rollstühle, Exoskelette, robotische Greifhilfen, die z.B. an einen Rollstuhl befestigt werden (können) (Klein, Baumeister 2020; Klein 2020).

Darüber hinaus gibt es robotische Plattformen, die den Alltag unterstützen und Aufgaben im Haushalt für pflegebedürftige Menschen erledigen können. Auch rehabilitative (robotische) Trainingsgeräte werden von kranken, behinderten oder pflegebedürftigen Menschen zu Hause eingesetzt, die alle Platz und Stauraum benötigen.

Robotische Systeme, die sich autonom oder teilautonom durch die Wohnung bewegen, benötigen barrierefreie Bewegungsflächen. Der Platzbedarf dieser Systeme kann ggf. dem eines E-Rollstuhls und mehr entsprechen.

All diese Systeme können eine Unterstützung für betroffene Personen, pflegende Angehörige und/oder Fachkräfte sein. Es wird davon ausgegangen, dass solche Geräte in den nächsten Jahren verbreitet auf den Markt kommen und eingesetzt werden (Klein et al 2018).

Diese Plattformen erfordern zum einen Barrierefreiheit in Form von Bodengleichheit, damit sie sich durch die Wohnung bewegen können. Zum anderen benötigen sie ausreichend Platz und Bewegungsflächen, die über eine barrierefreie und/oder rollstuhlgerechte Wohnung erfüllt werden kann.

### **4 Verwendete Literatur**

Diefenbach, N.; Cischinsky, H.; Rodenfels, M.; Clausnitzer, K.-D. (2010) Datenbasis Gebäudebestand. Datenerhebung zur energetischen Qualität und zu den Modernisierungstrends im deutschen Wohngebäudebestand. Darmstadt: IWU

DIN 18040-2:2011-9 Barrierefreies Bauen \_ Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen

Eberhardt, B.; Meyer, S.; Thiel, M. (2018) Studie Erfolgsfaktor Badezimmer für die ambulante Pflege. Zentralverband Sanitär Heizung Klima (Hrsg.) St. Augustin

- Günther, C. (2021) Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD. Zweites Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung Drucksache 20/5536
- Harand, J.; Steinwede, J. Schröder, H.; Thiele, N. (2020) 4. Zwischenbericht Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Bonn
- Hessisches Statistisches Landesamt (2018) Statistische Berichte. Bestand an Wohnungsgebäuden und Wohnungen in Hessen. Fortschreibungsergebnisse zum Stand 31. Dezember 2017. Kennziffer: F I1 – j/17. Wiesbaden ) ([https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/FI1\\_j17.pdf](https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/FI1_j17.pdf)). Zugriff am 12.06.2021
- <https://nullbarriere.de/bedarf-barrierefreie-wohnung.htm>. Zugriff am 12.06.2021
- Klein B.; Baumeister A. (2020) Robotische Assistenz bei den Aktivitäten des täglichen Lebens am Beispiel der Nahrungsaufnahme. Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie, 53(7), 615-619. DOI: 10.1007/s00391-020-01785-4. <http://link.springer.com/article/10.1007/s00391-020-01785-4>
- Klein, Barbara: Hilfsmittel, Assistive Technologien und Robotik. Selbstständigkeit und Lebensqualität im Alter erhalten. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH, 2020
- Klein, Barbara; Graf, Birgit, Schlömer, Inga Franziska; Roßberg, Holger; Röhricht, Karin; Baumgarten, Simon: Robotik in der Gesundheitswirtschaft. Einsatzfelder und Potenziale. Hrsg.: Stiftung Münch, Heidelberg: medhochzwei Verlag, 2018
- MobiLe (2020) Physische Mensch-Roboter-Interaktion für ein selbstbestimmtes Leben (BMBF, Fördernr.: 16SV7868, 2017–2020). <https://www.interaktive-technologien.de/projekte/mobile>. Zugriff am 11.06.2021
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.) (2019) Wohnen in Deutschland. Zusatzprogramm des Mikrozensus 2018. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2019) Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen. Fachserie 13 Reihe 5.1
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2020) Pflegestatistik. Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung. Ländervergleich – Pflegebedürftige. Wiesbaden
- Von Castell, F. (2020) Wie wollen wir leben? Land in Sicht? Bürgermeister-Befragung zur Lage in Hessens Kommunen. Stadt top, Land flop? <https://www.hr-inforadio.de/programm/dossiers/land-in-sicht/buergermeister-befragung-zur-lage-in-hessens-kommunen-stadt-top-land-flop-,land-in-sicht-buergermeisterbefragung-hessen-100.html> Zugriff am 13.06.2021

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Barbara Klein



Deutscher Mieterbund – Landesverband Hessen e.V. · Adelheidstraße 70 · 65185 Wiesbaden

Per E-Mail: [h.schnier@ltg.hessen.de](mailto:h.schnier@ltg.hessen.de); [m.eisert@ltg.hessen.de](mailto:m.eisert@ltg.hessen.de)

Hessischer Landtag  
Die Vorsitzende  
des Ausschusses für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen  
Frau Janine Wissler  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Unser Zeichen: LV/Wn/Ja

Datum: 14. Juni 2021

**Gesetzentwurf**  
**Fraktion der SPD**  
**Zweites Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung**  
**– Drucks. 20/5536 –**  
**Ihr Schreiben vom 12.Mai.2021**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Wissler,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem von Ihnen mit oben genannten Datum übersandten Entwurf für ein zweites Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung - Drucks. 20/5536 -, nimmt der Deutsche Mieterbund – Landesverband Hessen e.V. wie folgt Stellung:

Seit Jahren fehlen in Hessen nicht nur barrierearme sondern noch mehr barrierefreie Wohnungen. Die Zahl der benötigten barrierefreien und barrierearmen Wohnungen ist bei weitem nicht durch den tatsächlichen Bestand gedeckt, das Missverhältnis steigt von Jahr zu Jahr weiter an. Bereits jetzt fehlen aus unserer Sicht hessenweit mindestens 100.000 barrierefreie Wohnungen, die aber dringend benötigt werden. So wird die Bevölkerung in Hessen in den nächsten 20 Jahren nicht nur weiter altern, sondern es wird auch viel mehr Menschen im Alter und/oder mit körperlichen Einschränkungen grundsätzlich möglich sein, selbstbestimmt in einer eigenen Wohnung wohnen zu können, sofern diese entsprechend ausgestattet ist. Dies ist auch zu fördern, denn Menschen sollen möglichst lange selbstständig und selbstbestimmt in eigenen oder gemieteten Wohnungen leben können und wollen dies auch.

Es hat sich gezeigt, dass die bisherigen Regelungen in der Hessischen Bauordnung nicht ausreichen, den tatsächlichen Bedarf zu stillen bzw. den bisherigen Stand nachdrücklich zu erhöhen. Dies gilt auch für die im Jahr 2018 erfolgte Novellierung der Hessischen Bauordnung. Zwar wurde hier in § 54 Absatz 1 HBO die Einführung einer 20 %-Quote eingeführt, allerdings durch Abs. 3 eingeschränkt, der höchst willkürlich durch die jeweiligen Bauämter, die

DEUTSCHER MIETERBUND  
Landesverband Hessen e.V.

Vorsitzender:  
Gert Reeh

Verbandsdirektorin:  
Eva-Maria Winkelmann

Adelheidstraße 70  
65185 Wiesbaden

Tel.: 0611 4114050  
Fax: 0611 41140529

Postbank  
IBAN: DE24 5001 0060 0147 6126 03  
BIC: PBNKDEFF  
Nassaulische Sparkasse  
IBAN: DE48 5105 0015 0100 0063 08  
BIC: NASSDE55

Gläubiger-Identifikationsnummer:  
43ZZZ00000190380

Vereinsregister-Nr. 22 VR 1290  
Amtsgericht Wiesbaden

entscheiden, ausgelegt werden kann. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass insbesondere bei kleineren Wohnhäusern, selbst wenn sie über deutlich mehr als zwei Wohnungen verfügen können, der Mehraufwand für die Errichtung einer barrierefreien Wohnung oder einer barrierearmen Wohnung als unverhältnismäßig angesehen wurde. Im Endeffekt kann sich hierdurch, statt der beabsichtigten Erhöhung der vorhandenen barrierefreien und barrierearmen Wohnungen, nunmehr sogar eine Minderung ergeben. Dem sollte ein Riegel vorgeschoben werden.

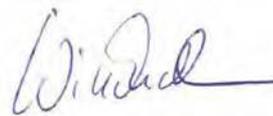
Von daher unterstützen wir den Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung der Hessischen Bauordnung § 54 HBO und würden es begrüßen, wenn der entsprechende Vorschlag schnellstmöglich umgesetzt würde.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Mieterbund  
Landesverband Hessen e.V.



Gert Reeh  
1. Vorsitzender



Eva-Maria Winckelmann  
Verbandsdirektorin

15.06.2021



**CBF DARMSTADT**

**CBF Darmstadt • Pallaswiesenstraße 123 a • 64293 Darmstadt**

Die Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Landesentwicklung  
Frau Janine Wissler  
c/o Hessischer Landtag  
Postfach 32 40  
65022 Wiesbaden

## **Stellungnahme des CBF-Darmstadt zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Zweites Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung Drucks. 20/5536**

Sehr geehrte Frau Wissler, sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf möchten wir nachfolgend  
Stellung nehmen: Der Antrag der Landtagsfraktion der SPD ist u. E. ein  
wichtiger Schritt in die richtige Richtung und wird von uns sehr begrüßt.  
Darüber hinaus schließen wir uns bezüglich § 54 des Gesetzentwurfs den  
Ausführungen des CBF Hessen an.

Wir bedauern es sehr, dass anscheinend auch dieses Gesetzgebungs-  
verfahren nicht genutzt werden soll, die Barrierefreiheit in der Hessischen  
Bauordnung umfassend zu verankern. Nachfolgend in einer Kurzdar-  
stellung die Punkte, welche, wenn nicht in diesem Gesetzgebungs-  
verfahren dann zeitnah in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren  
angegangen werden müssen, insbesondere um die Ziele der seit 2009 in  
Deutschland geltenden UN-Behindertenrechtskonvention und der EU-  
Richtlinie 882/2019 (European Accessibility Act) umzusetzen.

**Club Behinderter und ihrer  
Freunde in Darmstadt  
und Umgebung e.V.**

**Clubraum und Anschrift:  
Pallaswiesenstraße 123 a  
64293 Darmstadt  
Telefon +49 (0) 6151 81220  
Telefax +49 (0) 6151 812281  
info@cbf-darmstadt.de  
www.cbf-darmstadt.de**

**Mitgliedschaften:  
Deutscher Paritätischer  
Wohlfahrtsverband (DPWV)  
Landesverband Hessen e.V.**

**Sparkasse Darmstadt  
Kto. 595950 BLZ 50850150  
IBAN  
DE63 5085 0150 0000 5959 50  
BIC: HELADEF1DAS**

**Schlüsselkonto:  
Postbank Frankfurt/Main  
Kto. 131415601 BLZ 50010060  
IBAN  
DE10 5001 0060 0131 4156 01  
BIC: PBNKDEFFXX**

**Vereinsregister:  
Amtsgericht Darmstadt  
Nr. 1267**

**Steuer-Nr. 007 250 71363**

Aus unserer Sicht regelbedürftige Schwerpunkte sind, dass

- dass in öffentlich zugänglichen Gebäuden die Bereiche, welche "nur" Arbeitsplätze umfassen, nicht barrierefrei gestaltet werden. Dies wäre ein weiteres Hindernis, Menschen mit Behinderung eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen (§ 54 Abs. 2 Satz 1 HBO)
- zu einer barrierefreien Bauweise nach dem Vorbild von § 4 Bundesgleichstellungsgesetz und § 3 Abs. 1 Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz auch die "Auffindbarkeit" gehört (§ 2 Abs. 8 HBO)
- die Belange von Menschen mit Behinderung beim Brandschutz stärker berücksichtigt werden (§ 36 HBO)
- Unfallschwerpunkte durch Baustellen und Treppen durch geeignete Maßnahmen entschärft werden (§§ 11 und 37 HBO)
- technische Einrichtungen wie Aufzüge auch im Touchscreen-Zeitalter von blinden und sehbehinderten Menschen genutzt werden können (§ 42 HBO)
- auch die Barrierefreiheit im vereinfachten Genehmigungsverfahren geprüft wird (§ 65 HBO)

Mit freundlichen Grüßen

Frank Schäfer



Hessischer  
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Ausschuss für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr und Wohnen  
z. Hd. Frau Ausschussgeschäftsführerin  
Heike Schnier  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 17

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-

e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: hissnauer@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 16.06.2021

Az. : Hiss/L021.1; 630.011,

**Schriftliche und mündliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zum zweiten Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung -LT-Drs.20/5536-**

Ihre E-Mail vom 12. Mai 2021

Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Vorsitzende  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrte Frau Schnier,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Hessischen Landtag zum zweiten Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung gegeben haben.

Auf Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Gegen den Gesetzentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Zwei Landkreise haben uns u.a. die nachfolgenden Ergänzungs- und Änderungsvorschläge übermittelt, die wir Ihnen mit Blick auf die weitere politisch-inhaltliche Diskussion nicht vorenthalten wollen. Dabei müssen wir allerdings darauf hinweisen, dass es sich dabei noch nicht um eine in den Verbandsgremien abgestimmte Positionierung und somit um keine Positionierung des Hessischen Landkreistages als solchem handelt.

## 1. § 54 HBO

Einer der o.g. Landkreise erklärt, dass gemäß der aktuellen Hessischen Bauordnung in § 54 HBO in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen mindestens 20 % der Wohnungen barrierefrei erreichbar sein müssen. Dies bedeute, dass bei drei Wohnungen in einem Gebäude mindestens eine Wohnung barrierefrei erreichbar sein muss. Darüber hinaus bedeute diese Regelung auch in der Praxis, dass mindestens ein Stockwerk und die über dieses Stockwerk erschlossenen Wohnungen barrierefrei erreichbar sind. Die Gesetzesbegründung sei deshalb aus Sicht des Landkreises nicht nachvollziehbar.

## 2. Entfall des § 54 Abs. 3 HBO gem. Änderungsvorschlag

Ein weiterer Landkreis erklärt, dass die Änderung bzw. der Entfall von § 54 Abs. 3 HBO für Neubauten nachvollziehbar ist. Es vereinfacht und vereinheitlicht den Verfahrensablauf für Neubauprojekte. Wie mit Baumaßnahmen am Bestand umgegangen werden soll (z.B. Nutzungsänderungen, etc.), wird bei diesem Gesetzentwurf jedoch nicht ausreichend berücksichtigt.

Der Landkreis schlägt vor, dass für Änderungen von bestehenden Gebäuden eine Vorgehensweise zur Durchsetzung der Anforderungen des § 54 HBO wünschenswert wäre, da ansonsten die Möglichkeit besteht, dass bestehende Bauvorhaben aufgrund des Bestandschutzes die Anforderungen nach § 54 HBO ignorieren bzw. nicht anzuwenden hätten. Mithin könnte § 54 Abs. 3 HBO wie folgt ergänzt/abgeändert werden: *“Die Anforderungen der Abs. 1 und 2 gelten bei Baumaßnahmen an oder in bestehenden baulichen Anlagen jeweils nicht, soweit sie nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand umgesetzt oder aus bautechnischen Gründen nicht erfüllt werden können. Dies ist der Fall, wenn die Kosten des Mehraufwands mehr als 20 % der Gesamtkosten betragen.”*

Der Landkreis erklärt dazu, dass grundsätzlich zwar immer eine barrierefreie Lösung möglich ist, diese jedoch auch in Bezug auf Kosten bei Bestandsobjekten verhältnismäßig bleiben muss. Wenn keine explizite Regelung für die Umsetzung der Anforderungen des § 54 HBO im Bestand festgelegt wird, könnte dies dazu führen, dass letztlich weniger Objekte als bisher barrierefrei umgebaut werden, da sich auf den Bestandsschutz berufen wird, um Kosten zu sparen. Der unverhältnismäßige Mehraufwand könnte z.B. mit den von Kommentarliteratur entwickelten 20 % in das Gesetz aufgenommen werden.

Wir weisen abschließend nochmals darauf hin, dass aus terminlichen Gründen eine Befassung unseres zuständigen Verbandsgremiums nicht möglich war. Da von uns im Rahmen der mündlichen Anhörung inhaltlich nichts darüber hinaus beigetragen werden könnte, bitten wir um Verständnis, wenn wir auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichten.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Hißnauer  
Referentin